



Sonnenbrille bei der praktischen Prüfung

- Tragen einer Sonnenbrille durch die Kandidatin oder den Kandidaten ist zulässig und sollte durch die Fahrprüferin oder den Fahrprüfer nicht thematisiert werden. Ob die Blicktechnik richtig erfolgt, kann indirekt z.B. Fahrspur, Kopfdrehung bei erforderlichem 3S-Blick verifiziert werden.
- Nur bei Verdacht, dass die Sonnenbrille ausschließlich zur Verschleierung der Blickführung getragen wird (z.B. stark getönte Gläser mit einer starken Krümmung die das Auge komplett umschließen trotz bedeckter Wetterlage) ist zu hinterfragen ob das Tragen medizinisch indiziert ist.
- Ist dies nicht der Fall, ist die Kandidatin oder der Kandidat darauf hinzuweisen, dass die Beobachtung der Blicktechnik Teil der Prüferaufgabe ist und deshalb um Abnahme oder Tausch gegen eine weniger stark getönte Sonnenbrille ersucht wird.
- Wird die Abnahme der ungeeigneten Sonnenbrille verweigert sind fehlende, weil nicht feststellbare Blicke zu Lasten der Kandidatin oder des Kandidaten zu bewerten.